

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

zu den Abkommen vom 21. Februar 2007

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,

Wissenschaft und Kultur

über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen

sowie über die Verwaltung des Sitzes

des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung sollen das Abkommen vom 21. Februar 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen sowie das Abkommen vom 21. Februar 2007 über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen in Kraft gesetzt werden.

Das Abkommen über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen bestimmt die sinngemäße Anwendung des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen am 10. November 1995 geschlossenen Abkommens über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Sitzabkommen, BGBl. 1996 II S. 903). Darüber hinaus bestimmt das Abkommen Ziele und Standort des Instituts. Das Abkommen über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen legt die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien (Beiträge der Regierung der Bundesrepublik Deutschland werden – wie in der Verwaltungsvereinbarung zwi-

schen dem Auswärtigen Amt und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 22. Februar 2007 geregelt – von der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen) fest und regelt den Vermögensübergang von der ehemaligen Stiftung deutschen Rechts auf das nunmehr etablierte UNESCO-Institut. Mit den Abkommen wird der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen an seinem Sitz in Hamburg festgelegt.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden die Regelungen des UNV-Sitzabkommens auf das UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen anwendbar gemacht. Dadurch wird die Rechtsgrundlage für die Gewährung der dem UNESCO-Institut und seinen Bediensteten in den Abkommen vom 21. Februar 2007 zugesagten Vorrechte und Befreiungen geschaffen. Zudem wird die Finanzierung des Instituts geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mit Ausnahme der Kosten, die für die Freie und Hansestadt Hamburg anfallen, entstehen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte. Die steuerliche Privilegierung der Bediensteten führt zu geringfügigen Steuermindereinnahmen.

2. Vollzugsaufwand

Mit dem Vollzug der Verordnung entsteht ein geringfügiger administrativer Aufwand durch die mit der Gewährung der Vorrechte und Befreiungen verbundenen Verwaltungstätigkeiten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung eingeführt, verändert oder abgeschafft.

17. 12. 08

AA - K

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

zu den Abkommen vom 21. Februar 2007

**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,
Wissenschaft und Kultur**

**über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen
sowie über die Verwaltung des Sitzes
des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 17. Dezember 2008

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu den Abkommen vom 21. Februar 2007 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der
Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Sitz
des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen sowie über die
Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Verordnung
zu den Abkommen vom 21. Februar 2007
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen
sowie über die Verwaltung des Sitzes
des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen****Vom**

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Berlin am 21. Februar 2007 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen sowie über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen gilt entsprechend für Bedienstete des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen und Familienangehörige im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1995.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen nach seinem Artikel 6 Absatz 2 und das Abkommen über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 jeweils in Kraft treten.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen nach seinem Artikel 6 Absatz 4 und das Abkommen über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen nach seinem Artikel 5 Absatz 3 jeweils außer Kraft treten.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung zur Verordnung

Zu Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Sitzabkommen) ermächtigt die Bundesregierung, völkerrechtliche Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 des o. g. Abkommens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Das Abkommen vom 10. November 1995 über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Sitzabkommen) regelt Angelegenheiten, die mit der Niederlassung und der Tätigkeit des UNV in der Bundesrepublik Deutschland und von der Bundesrepublik Deutschland aus zusammenhängen oder sich daraus ergeben, u. a. die Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten von UNV. Gemäß seinem Artikel 4 Absatz 3 kann das UNV-Sitzabkommen durch Vereinbarungen zwischen anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen, die mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sind, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen auf diese Einrichtungen sinngemäß anwendbar gemacht werden. Das UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen ist als eine UNESCO-Arbeitseinheit eine mit den Vereinten Nationen institutionell verbundene zwischenstaatliche Einrichtung im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des UNV-Sitzabkommens. Das Institut arbeitet bereits seit 1951 (als „UNESCO-Institut für Pädagogik“), war bis 2006 jedoch eine Stiftung des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht. Nach einer Vorgabe des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages musste die institutionelle Förderung durch den Bund eingestellt werden, weshalb eine Umwandlung in ein regelrechtes UNESCO-Institut notwendig wurde.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zum UNV-Sitzabkommen kann die Bundesregierung bei Erlass der Rechtsverordnung bestimmen, in welchem Umfang Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 über das Beitrittsrecht von UNV-Bediensteten zur deutschen gesetzlichen Krankenversicherung nach Beendigung ihrer Beschäftigung bei den Vereinten Nationen und die Anrechnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten anzuwenden ist. Durch die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen werden Bedienstete des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst beim UNESCO-Zentrum in Deutschland so gestellt, als hätten sie im Ausland gearbeitet. Es wird ihnen damit ein Rückkehrrecht in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung gewährt. Weiterhin wird sichergestellt, dass die Ehegatten der Bediensteten des UNESCO-Zentrums nicht von der Anrechnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen werden.

Mit der Verordnung sollen die zwischen der Bundesregierung und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 21. Februar 2007 geschlossenen Abkommen über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen sowie über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen in Kraft gesetzt werden.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der Verordnung mit dem Außerkrafttreten der Abkommen gemäß Artikel 6 Absatz 4 (Abkommen über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen) und Artikel 5 Absatz 3 (Abkommen über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen).

Schlussbemerkung

Mit Ausnahme der Kosten, die für die Freie und Hansestadt Hamburg anfallen, werden Bund, Länder und Gemeinden durch die Ausführung der Verordnung

nicht mit Kosten belastet. Die getroffenen Regelungen führen zu geringfügigen Steuermindereinnahmen, die der Höhe nach nicht geeignet sind, Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau in der Bundesrepublik Deutschland, auszulösen. Der Verordnungsentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor. Geltende Vorschriften werden nicht vereinfacht oder entbehrlich. Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
concerning the Headquarters of the UNESCO Institute for Lifelong Learning

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,
Wissenschaft und Kultur (UNESCO) –

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the United Nations Educational, Scientific and Cultural
Organization (UNESCO),

eingedenk der Resolution 31 C/6 der Generalkonferenz der UNESCO auf deren 31. Tagung, in der der Generaldirektor ersucht wurde, die notwendigen Änderungen der Rechtsform des UNESCO-Instituts für Pädagogik (UIP) zu veranlassen, um es mit anderen UNESCO-Instituten in Übereinstimmung zu bringen,

eingedenk des Beschlusses 166 EX/6.3 des UNESCO-Exekutivrats auf dessen 166. Tagung, mit dem der Exekutivrat die Satzung des UIP als Institut der Kategorie 1 im Rahmen der UNESCO billigte und den Generaldirektor ersuchte, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Sitzabkommen auszuhandeln und zu unterzeichnen,

unter Berücksichtigung des Beschlusses 174 EX/50, mit dem der Exekutivrat den Namen des UIP in UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UIL) änderte,

in Bekräftigung der Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, zum Abschluss eines Sitzabkommens bereit zu sein, das im Einklang mit dem neuen internationalen Status des UIL steht,

in dem Wunsch, ein Abkommen zur Regelung von Angelegenheiten zu schließen, die sich aus der Tätigkeit des UIL in der Bundesrepublik Deutschland ergeben, und das für die wirksame Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland;
- b) „UNESCO“ bezeichnet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, deren Satzung am 16. November 1945 in London unterzeichnet wurde;
- c) „UIL“ bezeichnet das UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen;
- d) „UNV-Sitzabkommen“ bezeichnet das am 10. November 1995 geschlossene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und den Notenwechsel desselben Datums zwischen dem Ständigen

Recalling resolution 31 C/6 of the UNESCO General Conference at its 31st session, inviting the Director-General to make the necessary changes to the legal status of UNESCO Institute for Education (UIE) to bring it into line with other UNESCO institutes,

Recalling the decision 166 EX/6.3 of the UNESCO Executive Board adopted at its 166th session, by which the Board approved the Statutes establishing UIE as a category 1 institute in the framework of UNESCO and invited the Director-General to negotiate and sign a host country agreement with the Government of the Federal Republic of Germany,

Noting decision 174 EX/50 by which the Executive Board changed the name of UIE to UNESCO Institute for Lifelong Learning (UIL),

Affirming that the Government of the Federal Republic of Germany has declared its willingness to conclude a headquarters agreement in line with the new international status of UIL,

Desiring to conclude an agreement regulating the matters arising from the activities and necessary for the effective discharge of the functions of UIL in the Federal Republic of Germany,

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purposes of the present Agreement, the following definitions shall apply:

- a) “the Government” means the Government of the Federal Republic of Germany;
- b) “UNESCO” means the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, the Constitution of which was signed in London on 16 November 1945;
- c) “UIL” means the UNESCO Institute for Lifelong Learning;
- d) “the UNV Headquarters Agreement” means the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme concluded on 10 November 1995 and the Exchange of Notes of the same date between the

Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Auslegung gewisser Bestimmungen des Abkommens;

- e) „Sitz“ bezeichnet die Räumlichkeiten, die dem UIL nach diesem oder einem anderen Abkommen mit der Regierung betreffend das UIL zur Verfügung gestellt und von ihm bezogen und genutzt werden.

Artikel 2

Zweck und Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen regelt auf der Grundlage der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzabkommens im Einklang mit Artikel 5 des vorliegenden Abkommens die Angelegenheiten, die mit der Niederlassung und Tätigkeit des UIL in der Bundesrepublik Deutschland zusammenhängen.

Artikel 3

Ziele des UIL

(1) Das UIL ist ein UNESCO-Institut (Kategorie 1), das zur Erfüllung des Auftrags, der Aufgabenstellung und der strategischen Ziele der UNESCO, insbesondere im Hinblick auf lebenslanges Lernen für alle, auf Alphabetisierung, außerschulische Bildung sowie Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen spezialisiert ist.

(2) Die Aufgabe des UIL besteht darin, Regierungen sowie nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen in den UNESCO-Mitgliedstaaten so zu unterstützen, dass ihre Fähigkeit zur Formulierung strategischer Zielsetzungen, zur Entwicklung von Programmen, zur Ausbildung von Personal und zur Durchführung von Evaluierungen im Bereich Alphabetisierung, außerschulische Bildung sowie Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen gestärkt wird. Zu diesem Zweck wird es auf internationaler und nationaler Ebene mit öffentlichen und privaten Stellen, Partnern und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten.

Artikel 4

Standort des UIL

Das UIL hat als UNESCO-Institut der Kategorie 1 und Bestandteil der UNESCO seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg, Bundesrepublik Deutschland. Die Regierung stellt dem UIL Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Bedingungen werden in einem gesonderten Verwaltungsabkommen geregelt.

Artikel 5

Anwendung von Bestimmungen des UNV-Sitzabkommens

(1) Für die Räumlichkeiten des UIL, die UNESCO, deren Vermögen, Gelder und Guthaben sowie für die im vorliegenden Abkommen genannten Personen gelten Artikel 4 Absätze 1 und 3, die Artikel 5 bis 10, 12 bis 14 und 16 bis 26 des UNV-Sitzabkommens entsprechend. Dies gilt ebenso für die Nummern 1 bis 5 und 8 bis 9 des Notenwechsels vom 10. November 1995 über die Auslegung gewisser Bestimmungen des UNV-Sitzabkommens.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist eine Bezugnahme auf die oben genannten Bestimmungen des UNV-Sitzabkommens sowie des Notenwechsels wie folgt zu verstehen:

- a) „Vereinte Nationen“ sind als „UNESCO“ zu verstehen;
 b) „Vertragsparteien“ sind als „die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die UNESCO“ zu verstehen;
 c) „Generalsekretär“ ist als „Generaldirektor der UNESCO“ zu verstehen;
 d) „UNV“ oder „Programm“ ist als „UIL“ zu verstehen;

Permanent Representative of Germany to the United Nations and the Administrator of the United Nations Development Programme concerning the interpretation of certain provisions of that Agreement;

- e) “Headquarters” means the premises made available to, occupied and used by UIL in accordance with this Agreement or any other agreement with the Government concerning UIL.

Article 2

Purpose and scope of the Agreement

This Agreement shall cover matters relating to the hosting and operation of UIL in the Federal Republic of Germany, on the basis of the applicability, *mutatis mutandis*, of the UNV Headquarters Agreement in accordance with article 5 below.

Article 3

Objectives of UIL

1. UIL is a UNESCO institute (category 1) specialized in literacy, non-formal education, and adult and lifelong learning in the fulfillment of UNESCO’s mandate, mission and strategic objectives, especially in relation to lifelong learning for all.

2. UIL’s mission shall be to support governments, non-governmental organizations and civil society organizations in UNESCO Member States by strengthening their capacity to formulate policies, develop programmes, train personnel and carry out evaluations in the field of literacy, non-formal education, and adult and lifelong learning. For this purpose, it will cooperate with agencies, partners and institutions, public as well as private, having similar goals at the international and national level.

Article 4

Location of UIL

As a category 1 UNESCO institute, and an integral part of UNESCO, UIL shall have its Headquarters in the Free and Hanseatic City of Hamburg, Federal Republic of Germany. The Government shall provide premises for UIL. The conditions will be specified in a separate Administrative Agreement.

Article 5

Application of provisions of the UNV Headquarters Agreement

1. Article 4, paragraphs 1 and 3, articles 5 to 10, articles 12 to 14, and articles 16 to 26 of the UNV Headquarters Agreement shall apply, *mutatis mutandis*, to the premises of UIL, to UNESCO, its property, funds and assets and, if appropriate, to the persons referred to in the present Agreement. This also applies to numbers 1 to 5 and 8 to 9 of the exchange of notes exchanged on 10 November 1995 concerning the interpretation of individual provisions of the UNV Headquarters Agreement.

2. Without prejudice to paragraph 1 above, the reference to the above-mentioned provisions of the UNV Headquarters Agreement and Exchange of Notes shall be understood as follows:

- a) “the United Nations” shall be read as “UNESCO”;
 b) “the Parties” shall be read as “the Government of the Federal Republic of Germany and UNESCO”;
 c) “the Secretary-General” shall be read as “the Director-General of UNESCO”;
 d) the “UNV” or “the Programme” shall be read as “UIL”;

- | | |
|--|---|
| <p>e) „Exekutivkoordinator“ ist als „Direktor des UIL“ zu verstehen;</p> <p>f) „Vertreter der Mitglieder“ sind als „Vertreter der Mitgliedstaaten und der Assoziierten Mitglieder der UNESCO“ zu verstehen;</p> <p>g) „Bediensteter“, „Bedienstete des UNV“ und „Bedienstete des Programms“ sind als „Direktor des UIL sowie alle UNESCO-Bediensteten und die vom UIL im Rahmen der UNESCO-Regelungen beschäftigten Mitarbeiter“ zu verstehen;</p> <p>h) „Sachverständige im Auftrag“ sind als Personen zu verstehen, die nicht UNESCO-Bedienstete sind, Aufträge für das UIL oder die UNESCO durchführen und in den Geltungsbereich der Artikel VI und VII des am 13. Februar 1946 angenommenen Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen fallen;</p> <p>i) „Bonn“ ist als „Hamburg“ zu verstehen.</p> | <p>e) “the Executive Coordinator” shall be read as “the Director of UIL”;</p> <p>f) “the Representatives of Members” shall be read as “the Representatives of Member States and Associate Members of UNESCO”;</p> <p>g) “official”, “officials of UNV” or “officials of the Programme” shall be read as “the Director of UIL and all UNESCO officials and staff members recruited or employed by UIL under UNESCO rules and regulations”;</p> <p>h) “experts on missions” means persons, other than UNESCO officials, undertaking missions for UIL or UNESCO and falling within the scope of Articles VI and VII of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations adopted on 13 February 1946.</p> <p>i) “Bonn” shall be read as “Hamburg”.</p> |
|--|---|

Artikel 6

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen gilt ergänzend zu dem am 13. Februar 1946 angenommenen Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und das am 18. April 1961 angenommene Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, letzteres allerdings nur insoweit, als es für die diplomatischen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen einschlägig ist, die den entsprechenden in diesem Abkommen genannten Personengruppen gewährt werden.

(2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation. Dieses Abkommen wird nach Maßgabe der jeweiligen internen Vorschriften der Vertragsparteien vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Sollte die Regierung mit einer internationalen Organisation ein Abkommen schließen, das günstigere Bedingungen als die dem UIL im vorliegenden Abkommen gewährten enthält, so besteht für diesen Fall Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass jede von ihnen um Konsultationen darüber nachsuchen kann, ob diese Bedingungen auch dem UIL gewährt werden können.

(4) Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen schriftlich mitgeteilt hat, das Abkommen kündigen zu wollen. Das Abkommen bleibt jedoch für einen solchen Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des UIL in der Bundesrepublik Deutschland und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens benötigt wird.

Geschehen zu Berlin am 21. Februar 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 6

Final provisions

1. The provisions of this Agreement shall be complementary to the provisions of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations adopted on 13 February 1946 and the Vienna Convention on Diplomatic Relations adopted on 18 April 1961, the latter Convention only insofar as it is relevant for the diplomatic privileges, immunities and facilities accorded to the appropriate categories of persons referred to in this Agreement.

2. This Agreement shall enter into force on the date on which the Parties will have notified each other of the completion of their respective requirements. This shall be the day of receipt of the last notification. The provisions of this Agreement shall be applied provisionally in accordance with the respective internal provisions of the Parties as from the date of signature, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force.

3. This Agreement may be amended by mutual consent at any time at the request of any of the Parties. It is the understanding of the Parties that if the Government enters into any agreement with an international organization containing terms and conditions more favourable than those extended to UIL under the present Agreement, either Party may ask for consultations as to whether such terms and conditions could be extended to UIL.

4. The present Agreement shall cease to be in force twelve months after any of the Parties gives notice in writing to the other of its desire to terminate the Agreement. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of UIL's activities in the Federal Republic of Germany, the disposition of its property therein, and the resolution of any disputes between the Parties to this Agreement.

Done at Berlin on February 21st 2007 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Steinmeier

Für die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
For the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

K. Matsuura

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,
Wissenschaft und Kultur
über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts
für Lebenslanges Lernen

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
concerning the administration of the Headquarters of the UNESCO Institute
for Lifelong Learning

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,
Wissenschaft und Kultur
(UNESCO) –

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the United Nations Educational, Scientific and Cultural
Organization (UNESCO),

in Anerkennung der großzügigen Unterstützung, die dem am 19. Mai 1952 als selbständige Stiftung nach deutschem Recht unter dem Namen UNESCO-Institut für Pädagogik gegründeten UIP durch das Gastland und insbesondere durch die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt wurde,

eingedenk des Beschlusses 166 EX/6.3 des UNESCO-Exekutivrats auf dessen 166. Tagung, mit dem der Exekutivrat die Satzung des UIP als Institut der Kategorie 1 im Rahmen der UNESCO billigte, und des Beschlusses 174 EX/50, mit dem der Exekutivrat den Namen des UIP in UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UIL) änderte,

unter Bezugnahme auf das am 21. Februar 2007 unterzeichnete Sitzabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der UNESCO betreffend das UIL,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, in einem Verwaltungsabkommen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Tätigkeit des UIL und Übergangsbestimmungen betreffend die Auflösung der UIP-Stiftung, insbesondere hinsichtlich der Durchführung des Sozialplans für das von der Stiftung beschäftigte Personal und der Übertragung von Geldern und Guthaben der aufgelösten Stiftung auf das UIL als einer der Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Satzung des UIL als neues UNESCO-Institut der Kategorie 1 niederzulegen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland;
- b) „UNESCO“ bezeichnet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, deren Satzung am 16. November 1945 in London unterzeichnet wurde;
- c) „Vertragsparteien“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die UNESCO;

Recognizing the generous support provided by the host country and in particular by the Free and Hanseatic City of Hamburg to the foundation established on 19 May 1952 under German law (“selbständige Stiftung”) and named UNESCO Institute for Education (UIE foundation);

Recalling decision 166 EX/6.3 of the UNESCO Executive Board adopted at its 166th session, by which the Board approved the Statutes establishing UIE as a category 1 institute in the framework of UNESCO and decision 174 EX/50 by which the Executive Board changed the name of UIE to UNESCO Institute for Lifelong Learning (UIL);

Referring to the Headquarters Agreement signed on 21 February 2007 between the Government of the Federal Republic of Germany and UNESCO concerning UIL;

Aware of the need to set forth in an administrative agreement the rights and obligations of the Parties concerning the premises and operation of UIL as well as transitional provisions pertaining to the dissolution of the UIE foundation, in particular with regard to the implementation of the Social Plan for the personnel employed by the foundation and the transfer of funds and assets from the dissolved foundation to UIL, as one of the prerequisites for the entry into force of the Statutes governing UIL as a new UNESCO category 1 institute,

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purposes of the present Agreement, the following definitions shall apply:

- a) “the Government” means the Government of the Federal Republic of Germany;
- b) “UNESCO” means the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, the Constitution of which was signed in London on 16 November 1945;
- c) “The Parties” means the Government of the Federal Republic of Germany and UNESCO;

- d) „UIP-Stiftung“ bezeichnet die am 19. Mai 1952 in Hamburg nach deutschem Recht unter dem Namen „UNESCO-Institut für Pädagogik“ gegründete selbständige Stiftung;
- e) „UIL“ bezeichnet das UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen.

- d) “the UIE foundation” means the foundation established in Hamburg on 19 May 1952 under German law (“selbständige Stiftung”) with the name UNESCO Institute for Education;
- e) “UIL” means the UNESCO Institute for Lifelong Learning.

Artikel 2

Finanzielle Beiträge

(1) Die UNESCO stellt ihre finanziellen Zuwendungen an das UIL im Einklang mit ihren internen Regelungen sowie den Beschlüssen ihrer Leitungsgremien auf einem Sonderkonto bereit.

(2) Die Regierung stellt dem UIL vorbehaltlich der parlamentarischen Zustimmung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20 500 EUR für das Dokumentationszentrum zur Verfügung.

(3) Die Regierung hat im Jahr 2006 einmalig einen Pauschalbetrag in Höhe von bis zu 150 000 Euro als freiwilligen Beitrag zu den Kosten der Abfindungszahlungen nach innerstaatlichem Arbeitsrecht im Rahmen des vereinbarten Sozialplans im Zusammenhang mit der Auflösung der UIP-Stiftung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Regierung ist bereit, sich dafür einzusetzen, die bestehende Zusammenarbeit zwischen der Universität Hamburg und dem UIL und damit verbunden die Mitarbeit von ein oder zwei ordentlichen Professoren der Universität Hamburg zu unterstützen, um die Tätigkeit des UIL zu unterstützen und seine Forschungskapazität zu stärken.

(5) Die Regierung hilft dem UIL, zusätzliche Programmzuschüsse in der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung seiner vorrangigen Programme zu erhalten.

(6) Die finanziellen Mittel des UIL bestehen ferner aus

- a) freiwilligen Beiträgen anderer Mitgliedstaaten der UNESCO, internationaler Organisationen und anderer Stellen, die dem UIL für Zwecke zufließen, welche mit den strategischen Zielsetzungen, Programmen und Tätigkeiten der UNESCO und des UIL im Einklang stehen;
- b) Zuschüssen, Dotationen, Schenkungen und Vermächtnissen anderer öffentlicher oder privater Organisationen, Vereinigungen oder Einzelpersonen, die dem UIL für Zwecke zufließen, welche mit den strategischen Zielsetzungen, Programmen und Tätigkeiten der UNESCO und des UIL im Einklang stehen.

Artikel 3

Sitz des UIL, öffentliche und andere Dienstleistungen

(1) Die Regierung stellt dem UIL zweckmäßige Räumlichkeiten, die den örtlichen Sicherheitsnormen entsprechen, sowie eine funktionstüchtige Ausstattung zur Verfügung. Dazu gehören Konferenz- und Dolmetscheinrichtungen sowie Kommunikationsanlagen.

(2) Die Regierung übernimmt die folgenden Kosten:

- a) die für die Räumlichkeiten zu zahlenden Abgaben, insbesondere öffentliche Abgaben;
- b) Instandhaltungskosten einschließlich Fensterreinigung, Heizungskosten (Heizkosten und Heizungswartung) sowie Kosten für Gartenpflege;
- c) die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Brandschutz, Straßenreinigung und Schneeräumung;
- d) die Bereitstellung von Hauptanschlüssen für alle erforderlichen Kommunikationseinrichtungen;
- e) auf Ersuchen der zuständigen Behörden trifft der Direktor des UIL die notwendigen Vorkehrungen, um gehörig befugten Vertretern der zuständigen öffentlichen Dienstleister zu ermöglichen, Versorgungsanlagen, Leitungen, Kabel und

Article 2

Financial contributions

1. UNESCO shall provide its financial allocation to UIL in a special account in conformity with its internal rules and regulations as well as the decisions of its governing bodies.

2. The Government shall, pending parliamentary approval, provide to UIL a yearly grant amounting to 20,500 EUR for the documentation centre.

3. In 2006 the government provided a lump-sum payment amounting to up to 150,000 Euros as a voluntary contribution to the costs of severance payments under national labour legislation, within the agreed Social Plan, in connection with the dissolution of the UIE foundation.

4. The Government is prepared to use its good offices to support the existing cooperation between the University of Hamburg and UIL and, in this connection, the cooperation of one or two senior professors of the University of Hamburg in order to support the activities of UIL and reinforce its research capacity.

5. The Government will support UIL in obtaining additional programme grants in Germany in support of priority programmes.

6. UIL's financial resources shall also be provided through:

- a) voluntary contributions from other Member States of UNESCO, international organizations, and other entities as allocated to UIL for purposes consistent with the policies, programmes and activities of UNESCO and UIL;
- b) subventions, endowments, gifts and bequests from other public or private organizations, associations or individuals as allocated to UIL for purposes consistent with the policies, programmes and activities of UNESCO and UIL.

Article 3

Headquarters of UIL, public and other services

1. The Government shall provide UIL with functional premises meeting the local security standards as well as functional equipment. This includes conference facilities, translation and communication equipment.

2. The Government shall assume the following costs:

- a) the dues for the premises, in particular public dues;
- b) the costs of maintenance, including cleaning of windows, heating (heating costs and maintenance) and gardening;
- c) the supply of electricity, gas and water, as well as sewerage, waste collection, fire protection, cleaning of public streets and snow removal;
- d) the supply of mainlines for all necessary communication facilities;
- e) upon request of the competent authorities, the Director of UIL shall make the necessary arrangements to enable duly authorized representatives of the appropriate public service bodies to inspect, repair, maintain, reconstruct and relocate

Wasserrohre innerhalb der Räumlichkeiten des UIL so zu prüfen, zu reparieren, zu warten, zu erneuern und zu verlegen, dass die Arbeit des UIL nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

Artikel 4

Übertragung von Geldern, Guthaben und anderen Vermögenswerten

Im Rahmen des innerstaatlichen Rechts stellen die Vertragsparteien sicher, dass dem UIL alle Gelder, Guthaben und anderen Vermögenswerte, die sich zum Zeitpunkt der Auflösung der UIP-Stiftung in deren Besitz befinden, sowie alle Eigentumsrechte, darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, Patente, Urheberrechte und Warenzeichen in Bezug auf Veröffentlichungen und sonstige Materialien, übertragen werden.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation. Dieses Abkommen wird nach Maßgabe der jeweiligen internen Vorschriften der Vertragsparteien vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) Dieses Abkommen tritt drei Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen schriftlich mitgeteilt hat, das Abkommen kündigen zu wollen. Das Abkommen bleibt jedoch für einen solchen Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des UIL in der Bundesrepublik Deutschland und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens benötigt wird.

Geschehen zu Berlin am 21. Februar 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

utilities, conduits, mains and sewers within UIL's premises under conditions which shall not unreasonably disturb the carrying out of its functions.

Article 4

Transfer of funds, assets and other property

Within the scope of domestic law, the parties shall ensure that any funds, assets and other property owned by the UIE foundation at the time of its dissolution as well as all property rights including but not limited to patents, copyrights and trademarks relating to publications and any other materials are transferred to UIL.

Article 5

Final provisions

1. This Agreement shall enter into force on the date on which the Parties will have notified each other of the completion of their respective requirements. This shall be the day of receipt of the last notification. The provisions of this Agreement shall be applied provisionally in accordance with the respective internal provisions of the Parties as from

2. the date of signature, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force.

3. This Agreement may be amended by mutual consent at any time at the request of any of the Parties.

4. The present Agreement shall cease to be in force three months after any of the Parties gives notice in writing to the other of its desire to terminate the Agreement. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of UIL's activities in the Federal Republic of Germany, the disposition of its property therein, and the resolution of any disputes between the Parties to this Agreement.

Done at Berlin on February 21st 2007 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Steinmeier

Für die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
For the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
K. Matsuura

Denkschrift zu den Abkommen

1. Allgemeines

Am 10. Mai 1952 wurde von der UNESCO die Errichtung eines UNESCO-Instituts für Pädagogik (UIP) als selbständige Stiftung nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg beschlossen. Der UNESCO-Exekutivrat billigte im Beschluss 166 EX/6.3 auf der 166. Tagung die Satzung des UIP als Institut der Kategorie 1 im Rahmen der UNESCO und ersuchte den Generaldirektor, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Sitzabkommen auszuhandeln und zu unterzeichnen. Der UNESCO-Exekutivrat änderte im Beschluss 174 EX/50 den Namen des UNESCO-Instituts für Pädagogik (UIP) in UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UIL). Das UIP wurde am 30. Juni 2006 rechtmäßig aufgelöst und das UIL wurde, zunächst als Projekt, ins Leben gerufen.

Aufgaben des Hamburger UIL sind die Förderung des lebenslangen Lernens, die Alphabetisierung, die außerschulische Bildung sowie die Erwachsenenbildung. Dies erreicht das UIL, indem es Regierungen sowie nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen in den UNESCO-Mitgliedstaaten bei der Formulierung strategischer Zielsetzungen, der Entwicklung von Programmen, der Ausbildung von Personal und der Durchführung von Evaluierungen unterstützt.

Im Frühjahr 1995 hatten die Vereinten Nationen das Angebot der Bundesregierung angenommen, den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers, UNV), eine dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) zugehörige Einrichtung, von Genf nach Bonn zu verlegen. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen wurde am 10. November 1995 ein Abkommen über den Sitz von UNV abgeschlossen (UNV-Sitzabkommen) (BGBl. 1996 II S. 903). Das UNV-Sitzabkommen regelt Angelegenheiten, die mit der Niederlassung und der Tätigkeit des UNV in der Bundesrepublik Deutschland und von der Bundesrepublik Deutschland aus zusammenhängen oder sich daraus ergeben, unter anderem die Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten von UNV. Das UNV-Sitzabkommen wurde so ausgestaltet, dass es sinngemäß auch auf andere Büros der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Einrichtungen mit Sitz in Deutschland, die institutionell mit den Vereinten Nationen verbunden sind, Anwendung finden kann.

Das UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen ist als integraler Teil der UNESCO institutionell mit den Vereinten Nationen verbunden. Für solche Einrichtungen sieht Artikel 4 Absatz 3 des UNV-Sitzabkommens vor, dass es durch Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Vereinten Nationen bzw. deren Sonderorganisation auf dieses sinngemäß anwendbar gemacht werden kann. Auf dieser Regelung des UNV-Sitzabkommens basiert das Abkommen zwischen der Bundesregierung und der UNESCO über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen, das am 21. Februar 2007 unterzeichnet wurde.

Die zentrale Vorschrift des Abkommens über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen ordnet die sinngemäße Anwendung des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen geschlossenen UNV-Sitzabkommens an. Darüber hinaus

bestimmt das Abkommen über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen Ziele und Standort des Instituts. Das Abkommen über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen legt die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien fest und regelt den Vermögensübergang von der ehemaligen Stiftung deutschen Rechts auf das nunmehr etablierte UNESCO-Institut. Mit den Abkommen wird der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen an seinem Sitz in Hamburg festgelegt.

2. Besonderes

a) Abkommen über den Sitz des UIL

Artikel 1 definiert die im Abkommen wiederholt verwendeten wichtigsten Begriffe.

Artikel 2 legt den Zweck und den Geltungsbereich des Abkommens fest.

Artikel 3 beschreibt Ziele und inhaltliche Ausrichtung des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen (UIL).

Artikel 4 legt als Sitz des UIL die Freie Hansestadt Hamburg in der Bundesrepublik Deutschland fest.

Artikel 5 enthält in Absatz 1 die Bestimmung, dass die genannten Artikel des UNV-Sitzabkommens und bestimmte Nummern des Notenwechsels vom 10. November 1995 über die Auslegung gewisser Bestimmungen des UNV-Sitzabkommens Anwendung auf das UIL finden. Absatz 2 konkretisiert Absatz 1, indem er die Bedeutung einiger Begriffe des UNV-Sitzabkommens in der entsprechenden Anwendung auf das UIL klarstellt.

Artikel 6 Absatz 1 enthält die Bestimmung, dass das Abkommen ergänzend zu anderen einschlägigen internationalen Übereinkommen gilt. Die Absätze 2 bis 4 enthalten die üblichen Bestimmungen, dass das Abkommen jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden kann, sowie die Fragen des Inkrafttretens und der Kündigung.

b) Abkommen über die Verwaltung des Sitzes des UIL

Artikel 1 definiert die im Abkommen wiederholt verwendeten wichtigsten Begriffe.

Artikel 2 regelt die finanziellen Beiträge der UNESCO und der Bundesregierung an das UIL. Absatz 1 sieht die Bereitstellung von finanziellen Zuwendungen an das UIL auf einem Sonderkonto durch die UNESCO vor. Die Absätze 2 und 3 regeln die jährlichen Zuschüsse der Bundesregierung an das UIL sowie einen einmaligen Pauschalbetrag für das Jahr 2006. Die Absätze 4 und 5 regeln, dass sich die Bundesregierung für eine Zusammenarbeit zwischen der Universität Hamburg und dem UIL sowie für den Erhalt von zusätzlichen Programmzuschüssen für das UIL einsetzt. In Absatz 6 werden weitere finanzielle Mittel des UIL genannt, wie freiwillige Beiträge, Zuschüsse, Dotationen, Schenkungen und Vermächtnisse.

Artikel 3 regelt die Fragen des Sitzes sowie öffentlicher und anderer Dienstleistungen. In Absatz 1 ist die Bereitstellung zweckmäßiger Räumlichkeiten für das UIL durch die Bundesregierung geregelt. Absatz 2 enthält Be-

stimmungen über die Übernahme von Kosten der Räumlichkeiten durch die Bundesregierung, die sich aus öffentlichen Abgaben und Gartenpflege, Instandhaltungskosten, Versorgungskosten, Kommunikationsanschlusskosten sowie Reparations- und Wartungsarbeiten ergeben.

Artikel 4 enthält Regelungen zu der Übertragung von Geldern, Guthaben und anderen Vermögenswerten an

das UIL, die sich zum Zeitpunkt der Auflösung der UIP-Stiftung in deren Besitz befinden.

Artikel 5 enthält in seinen Absätzen 1 bis 3 die üblichen Bestimmungen, dass das Abkommen jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden kann, sowie die Fragen des Inkrafttretens und der Kündigung.

Anlage

Stellungnahme des nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

Nr. 614: Verordnungsentwurf zu dem Abkommen vom 21. Februar 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen sowie dem Abkommen vom 21. Februar 2007 über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen

Der Nationale Normenkontrollrat hat den o. a. Entwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Entwurf werden keine Informationspflichten für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.